



Leuphana Universität Lüneburg · Institut für Sozialarbeit /
Sozialpädagogik · 21335 Lüneburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen-und Rechtsausschuss

Frau Vorsitzende Ostmeier

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/270

**Prof. Dr. Waldemar
Stange**
Scharnhorststr. 1
21335 Lüneburg
Haus 1- Raum 301 u.
301a
Fon 04131 - 677 2379
Fax 04131 - 677 1608
Mobil 01716155097

stange@uni.leuphana.de
www.leuphana.de

24. Oktober 2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur
Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei
Landtagswahlen (Drucksache 18/101)**

Die Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche - insbesondere auch für die 16- und 17-Jährigen - ist mir seit vielen Jahren wissenschaftlich und persönlich als Bürger ein zentrales Anliegen. Als Mitglied der Expertenkommission der Bertelsmann Stiftung für die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten der jungen Generation (Projekte „mitWirkung!“ und „jungbewegt“) und Verfasser vielfältiger Publikationen und empirischer Untersuchungen zum Thema (z.B. ZDF-Studie zur Kinderpartizipation in Deutschland) habe ich zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des
Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei
Landtagswahlen (Drucksache 18/101

eine eindeutige Position: Ich stehe dem
Gesetzesänderungsverfahren sehr positiv gegenüber und
begrüße dieses Anliegen.

Aus wissenschaftlicher Sicht wird eine Herabsenkung
des Wahlalters auf 16 Jahre dazu führen,

- dass sich die Politikdistanz von Jugendlichen gegenüber unserem demokratischen System deutlich verringert,



- dass das politische, soziale und bürgerschaftliche Engagement der Jugendlichen zunehmen wird,
- dass Politikerinnen und Politiker sich intensiver mit Themen der Jugendphase auseinandersetzen,
- dass der Stellenwert von Jugendlichen im Rahmen politischer Planungen zunehmen wird und somit die unter demographischen Gesichtspunkten sehr wichtige Zukunftssicherung für unser demokratisches System besser gelingt.

Allerdings erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass der Umfang der angestrebten Wahlrechtsänderung aus meiner Sicht **nicht ausreichend** ist.

1. Es scheint mir nicht schlüssig zu sein, Jugendlichen nur das **aktive Wahlrecht** zu geben und das **passive Wahlrecht** auszuklammern.

Ich fordere also das passive Wahlrecht bei Landtagswahlen (und auch bei Kommunalwahlen - wobei Letzteres nicht Gegenstand der anstehenden Gesetzesinitiative ist, aber ergänzend in Angriff genommen werden sollte)!

Wenn man wirklich an verstärktem Engagement von Jugendlichen interessiert ist, muss man ihnen auch die Gelegenheit geben, Verantwortung zu übernehmen und in den parlamentarischen Gremien mitzubestimmen. Es reicht nicht aus, sich nur alle vier Jahre durch den Wahlakt punktuell einbringen zu können. Jugendliche müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Konzepte und Vorstellungen für die politische Weiterentwicklung unserer Gesellschaft auch inhaltlich einbringen zu können.

Begründung für diese weitergehende Forderung: Es ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, dass wir Jugendlichen bei sehr schwerwiegenden familienrechtlichen Entscheidungen wie sie im bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu den Aspekten

- Elterliche Sorge, § 1626 (2)
- Trennung / Scheidung der Eltern, § 1671 (2)
- Adoption, § 1746 (1)
- Betreuer / Verein, § 1887 (2)



geregelt sind, aus guten Grund sehr viel dramatischere Lebensentscheidungen mitgestalten lassen als dies im aktiven und passiven Wahlakt für Landtagswahlen der Fall ist!

Auch im Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKERzG) haben wir die freie Wahl der Religionszugehörigkeit (§ 5) ab 14 Jahren zugestanden - was ebenfalls eine massive Lebensentscheidung ist.

Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) haben wir sehr deutliche Rechte von Kindern und Jugendlichen zugebilligt, z.B. bei der

- persönlichen Anhörung des Kindes in Verfahren bezüglich der Personen- oder Vermögenssorge, § 50 b (1)
- oder bei der Ausübung des Beschwerderechts (ab dem 14. Lebensjahr), §59 (1)

Das bedeutet, dass der Gesetzgeber bei sehr viel schwierigeren Problemen - bereits seit langem viel großzügigere Altersgrenzen (12 oder 14) als im politischen Bereich (16 Jahre) zugesteht!

Dass die Kommunalverfassung vielen Kindern und Jugendlichen ebenfalls erhebliche Rechte zugesteht - und zwar über den für sie gültigen § 47 f hinaus -, weil sie zwar nicht „Bürger“ aber doch eindeutig „Einwohner“ sind (Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag usw.) sei hier nur am Rande vermerkt.

2. Gleichzeitig müssen Jugendliche aber auch dazu befähigt werden, ihre demokratischen Rechte nutzen und kompetent zu entscheiden zu können. Das bedeutet, dass eine Gesetzesänderung durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Publikationen und Informationsmaterialien der Landesregierung, Bereitstellung von Schulungsmaterialien für die Schule und für die Jugendhilfe, spezielle Trainings für Jugendliche und pädagogische MitarbeiterInnen usw. begleitet und unterstützt werden muss. Der



politischen Bildung muss gerade im anstehenden Fall
wieder ein größerer Stellenwert zugebilligt werden!

gez.
Professor Dr. Waldemar Stange